

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Item, welcher aus der Gemeinde etwas hinläßt oder hingibt ohne der Nachbarn Wissen und Willen, es sei Holz oder Weide, der ist verfallen zweiundsiebzig Pfennig.

Item, so einer einem einen Markstein ausfährt ungeschicklich (zufällig), so soll er zu seinem Nachbarn gehen, darin er hat daß der Stein hinwieder an dasselbige Ort kommen sollt, tut er aber solches nicht, so wäre er verfallen fünf Pfund Pfennig.

Item, wer einen Nachbarn niederschlägt, der ist auch verfallen um fünf Pfund Pfennig.

Item, so einer dem andern aus dem Haus fordert ist zum Wandl sechs Schilling zwei Pfennig.

Item, welcher einer dem andern mit gezogener Wehr (Waffe) nachläuft, schießt, schlägt oder sticht, der ist verfallen fünf Pfund Pfennig.

Item, haben wir auch die Gerechtigkeit, welcher einer dem andern des Nachts oder des Tags an seinem Haus loset (horcht) ist verfallen sechs Schilling zwei Pfennig.

Item, welcher an einem Feiertag frevelt oder schlägt und die Fleischbänke offen sind, ehe man den Segen zur Kirche gibt, der ist verfallen sechs Schilling zwei Pfennig.

Item, was auswärtige Waren ausgelegt oder verkauft werden vor Singen, Gewaren oder andere zufällig, die sind einem Richter verfallen.

Item, wir haben auch solche Freiheit an den Kirchtagen den ersten Sonntag nach der Heiligdreifaltigkeit, den anderen Kirchtag am Sonntag nach St. Agyni, den dritten am Sonntag nach St. Leopoldi, welcher zerbricht die Freiumg, der ist dem Richter verfallen fünf Pfund Pfennig und man soll ihm eine Hand abschlagen.

Item, haben die Inwohner des Marktes Gutau in unserem Burgfried frei zu jagen und Leimbann (Leimrutten) auch Reißjagdwieh zu gebrauchen ohne der Herrschaft Freistadt und anderer umliegender Herren Irrung und Widerspruch. Auch auf den Bächen zu fischen und werth (reicht) unser Burgfried von Wimböck bis an die Kienn von Rinn in Bach ab und ab an die Klausmühl, von der Klausmühl bis an den Radiesberg, vom Radiesberg an der Straße herein bis an das Bad,